

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Zukunft Friedenskultur

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentlicher Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 54579 Üxheim.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist:

a) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere des Bodenschutzes;

b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

c) die Förderung internationaler Gesinnung, des Friedens, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

d) die Förderung der Volksbildung;

e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

f) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

(3) Die **gemeinnützigen** Satzungszwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere durch:

Barrierefreie Angebote, wie folgt

a) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere des Bodenschutzes z. B. durch Unterstützung bei der Anlage von Biotopen und naturnahen Pflanzungen, Sicherung naturbelassener Grundstücke vor weiterer Bebauung oder Renaturierung geschädigter Grundstücke. Die Wiederherstellung, die Sicherung und der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, soll insbesondere durch die Entsiegelung oder Dekontaminierung von Flächen im Sinne des Bodenschutzes gefördert werden. Der Ankauf und die Freihaltung von Flächen, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind. Die Förderung erfolgt in Eigenleistung oder durch Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften.

b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

z. B. durch Mittelvergabe an gemeinnützige Wohnprojekte/Kooperationspartner, die Menschen Entwicklungsfreiräume geben möchten um neue Formen des sozialen Miteinanders zu erproben, durch ganzheitliche frühkindliche Förderung etc.

c) die Förderung der internationalen Gesinnung, des Friedens, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Integration aller Menschen z. B. durch Projekte interkultureller Ansätze, durch Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, die der Friedensbewegung angehören.

d) die Förderung der Volksbildung mit dem Ziel des ganzheitlichen Lernens z. B. durch Unterstützung für Seminare und Workshops, zu den Themen: Ressourcen und Werteorientierung, insbesondere Wohnen, Umgang mit Grund und Boden und zukünftige Struktur unserer Gesellschaft. Es sollen Informationen, Bildung und Kenntnisse vermittelt und Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, um die Satzungsziele, insbesondere den Schutz des Bodens vor zunehmender Versiegelung sowie die beispielhaft genannten neuen Formen des Sozialen Miteinanders in einer sich verändernden Gesellschaft (Veränderung der Altersstruktur, Entwicklung zur Informationsgesellschaft) ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Beratung und Informationsveranstaltungen zu Themen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, z. B. über Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, Energieeinsparung oder den Einsatz ökologisch unbedenklicher Materialien beim Bau. Die Veranstaltungen werden durch die Stiftung selbst angeboten oder durch Zuwendungen an gemeinnützigen Körperschaften realisiert.

e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege z. B. durch die Vergabe von Zuwendungen und die Unterstützung von im Denkmalschutz und Denkmalpflege aktiven gemeinnützigen Einrichtungen, Kauf von denkmalgeschützten Gebäuden.

(4) Der mildtätige Satzungszweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch:

die Unterstützung am Wohnungsmarkt Benachteiligter insbesondere durch Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und Gruppen, um lebendige Nachbarschaften und funktionierende Sozialgefüge, bei bezahlbaren Mieten zu erhalten.

(5) Die Zwecke der Stiftung können durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in Deutschland oder unmittelbar selbst verwirklicht werden. Die Stiftung kann sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, wenn sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.

(6) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung Zuwendungen, im Übrigen auch Darlehen vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, fehlende bankübliche Sicherheiten). Zur Umsetzung der Stiftungsziele ist es ausdrücklich auch gestattet und gewollt, dass die Stiftung Darlehen aufnehmen kann und Grundstücke erwirbt und z.B. im Erbbaurechtsweg an hilfsbedürftige Personen zur

Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele weitergibt. Der Erbbauzins darf zur Förderung des Projektes auch unterhalb sonst üblicher Sätze liegen.

(7) Grundstücke und aufstehende Gebäude(teile) der Stiftung sollen grundsätzlich nicht veräußert werden. Einzige Ausnahme ist die Veräußerung eines Grundstücks bzw. Gebäude(teile)s an die Gemeinschaft der Nutzer bzw. der Mieter/Pächter.

(8) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen.

Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Einrichtung aus den im Stiftungsgeschäft gewidmeten Vermögenswerten, bestehend aus folgenden Gegenständen:

- das Anwesen in 54579 Üxheim, der Gemarkung Üxheim-Ahütte, Grundbuchblatt 1239, Flur 24. Mit den Flurstücken 32/1 und 29/4 in 54579 Üxheim, Brunnenstr. 7-7a

und - Bareinlage von 10.000,- €

Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen und ggf. auch sonstiges Vermögen) soll überwiegend in unbebaute und bebaute Grundstücke angelegt werden. Die Grundstück- bzw. Gebäudekäufe und Verkäufe sind auf Erbpachtbasis, auf Rentenbasis und Mietkaufbasis zulässig. Die Verpachtung und Verkäufe der Grundstücke soll überwiegend an alternativen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgen, um diese zu fördern.

Die Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4 Vermögensverwaltung

(1) Die Stiftung will durch den Kauf und die Verwaltung von geeigneten Grundstücken und Verpachtung von Grundstücken und Gebäude, auf Erbpachtbasis, Mietkaufbasis und Rentenbasis Erträge erwirtschaften, um die satzungsmäßigen Stiftungszweck dauerhaft erfüllen zu können.

Deshalb ist eine ausreichende Kapitalrücklage zu bilden, um den weiteren Kauf von Grundstücken und Gebäude zu ermöglichen.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann auf Geldkonten, in nationale und internationale Aktien,

Fonds, Anleihen und Edelmetalle angelegt werden.

Derivate aller Art, auch Exchange Traded Funds (ETFs) die nicht den 1:1 Nachbau (Full-Replication-Methode) nutzen, sind ausdrücklich nicht zugelassen. Die gilt auch für Exchange Traded Commodities (ETCs) und Kryptowährungen (z.B. Bitcoin etc.)

(3) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Kapitalrücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsvermögen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweck zu erstellen. Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Unterlagen der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand und
- ab einem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) von 1 Million € das Kuratorium.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und das Kuratorium sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und notwendigen Auslagen und Aufwendungen

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

(2) Dem ersten Vorstand wird der Stifter bis zu seinem Tod bzw. bis zur Bestellung eines neuen Vorstand, selbst angehören. Der Stifter wird spätestens zum 85. Lebensjahr einen neuen Vorstand bestimmen.

(3) Die Amtszeit des Stifters als Vorstandsmitglied ist unbegrenzt. Bei Ernennung eines neuen Vorstandes beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Herr Bernd Skrzypzak unterliegt der jeweils 3 jährigen Amtszeit.

(4) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser bzw. das Kuratorium, sofern ein solches eingerichtet wurde, auf Vorschlag des Vorstandes rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes, außer dem Stifter, endet bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird. Auch diese Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bzw. nach seiner Errichtung vom Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium, sofern ein solches eingerichtet wurde, mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12, 13. und 14.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen.

(2) Das erste Kuratorium benennt der Stifter, hilfsweise der Vorstand,- wenn das Stiftungsvermögen 1 Millionen € übersteigt.

(3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund, in einer gemeinsamen Sitzung vom Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12, 13 und 14.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlüsse

(1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (physisch und/oder digital) anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Beschlüsse werden auf Sitzungen des jeweiligen Organs gefasst. Sitzungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Organs erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Organmitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Organmitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder
3. als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z. B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“), soweit allen Organmitgliedern die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme an der virtuellen Veranstaltung gegeben sind.

Näheres zum Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt (bspw. Art der Sitzung, Zugang zu den Sitzungen gem. Nr. 2. und 3 mitsamt geheimen Passwort und / oder Einwahldaten) der Einladung zur Sitzung, kann eine Geschäftsordnung regeln, die das jeweilige Organ beschließt.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren / Umlaufverfahren“). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Organmitglieder nachweislich beteiligt wurden, bis zu dem vom Organ gesetzten Termin mindestens 3/4 der Organmitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens 14 Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Organs in dringenden Fällen auf bis zu 7 Tage verkürzt werden kann.

(5) Alle Beschlussfassungen sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Organmitgliedern spätestens nach einem Monat zur Kenntnis zu bringen und zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums, soweit vorhanden bzw. tätig.

(2) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam mit einer 3/4-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

(3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(5) Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden.

§ 14 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam mit einer 3/4-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen gemeinnützigen, rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen gemeinnützigen, rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

(2) Der Vorstand und das Kuratorium kann mit einer 3/4-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(4) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter/die Stifterin angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der gemeinnützigen Stiftung der GLS Treuhand e. V., Christstr. 9, 44789 Bochum zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Schiedsgerichtsvereinbarung

Für die Entscheidung aller Streitfragen, die sich aus der Satzung und aus der Zugehörigkeit zur Stiftung ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. ,

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)